

## Eure Excellenzen, Hochlöbliche Ministerien!

### Löbliche Handels- und Gewerbsstände!

Die Handels- und Geschäftsleute sollen insgesamt und ohne Ausnahme das Handlungsbilanzbuch, so wie die Geldmanipulanten und Capitalisten das Cassabilanzbuch, was dasselbe ist, zu halten, zu führen und zu gebrauchen haben, und zwar:

1ten. weil es ihr eigener Vortheil erfordert; indem sich dadurch die Großhändler ihre Portefeuilles-, Geheim- und Vermögenssachen vor der Einsicht des Comptoirs bewahren, die kleineren Handlungen sich dadurch insgesamt eine ordentliche Buchführung und Vermögensaufweisung, so wie die Capitalisten eine größere Geldsicherheit bei der Industrie und vor Gericht verschaffen können, was durch die bisherigen Gewölb-, Comptoir- und Geheimbücher nicht erreichbar war.

2ten. weil es der Handels- und Gewerbscredit erfordert, indem nämlich die jetzigen Hauptbücher der Handlungen keinen Passivcapitalien-Conto, keine geheimen oder derlei Portefeuilles-Conten noch authentische Vermögens- und Einkommens-Conti erlauben, ohne nicht solche dem Comptoir- Personale unter die Augen zu legen und kleine Handlungen, denen es an Geschäfts- an Conti- und daher auch an Mittelbüchern zu endlichen Hauptbüchern fehlt, diese nicht halten können. Der Handelscredit weiß, daß die jetzigen Bücher ihn nicht vor heimlichen Frauenansprüchen schützen können, und daß solche durch spielfertige Geheimbücher hier und da sogar für ihn gefährdet sind, was bei dem Handlungsbilanzbuche unter seiner vorschriftsmäßigen Conten-Ordnung allda dann weiter hin nicht mehr der Fall sein wird.

3ten. weil es ein besserer Gesetzes-, Schul- und finanzstattdlicher Beschluß erfordert; indem da-

durch alle Handlungen und Gewerbe unter eine gleiche Hauptbuchlehre, Hauptbuchspraxis, also auch unter ein gleiches Hauptbuch kommen, und weil der Credit, das Gericht und die staatliche Steuerfrage dadurch bei allen Handlungen und Gewerben immer und überall auf einem und demselben Buche, auf einem und demselben seiner vier vorgeschriebenen gesetzlichen, paraphirten Conti befriedigt und gesichert werden können.

Das Handlungsbilanzbuch ist so einfach, daß man hierin keine neue Buchhaltungswissenschaft, sondern nur eine Verfügung erblicken kann, durch welche allen Kauf- und Geschäftsleuten eine solche bessere, zweckmäßigere Concentration ihrer Bücher und unverhohlene Vermögens-, Einkommens- und Credits-Passionen zu führen auferlegt werden, wie solche dem unbeweglichen Vermögen durch Catastral- und Grundbücher auferlegt sind. Möchte irgend ein Handels- oder Geschäftsmann dieses Handlungsbilanzbuch zu halten nicht für nöthig erwähnen, so hat er zu bedenken, daß er es für den Credit, das Gesetz und die staatliche Steuerfrage schon der Allgemeinheit wegen, zu halten und zu führen schuldig sei, und daß er selbes nicht für sein Geschäft im Gewölbe oder im Comptoir oder in seiner Schreibstube, sondern von allen diesen Buch- und Geschäftsfächern ganz abge sondert, nur bei seinem Portefeuille zu halten und zu führen habe.

Euren Excellenzen ꝛc.